

## E-Rechnung – Hintergründe, Maßnahmen, Fristen (Stand 08/2024)

### 1. Zusammenfassung – auf die Schnelle

- Ab dem 1.1.2025 müssen Sie elektronische Rechnungen empfangen können, am einfachsten ist dies mit einer eigens eingerichteten Mailadresse.
- Ab dem 1.1.2025 sind Umsätze zwischen inländischen Unternehmen mit einer elektronischen Rechnung abzurechnen. Es gibt Übergangsregelungen für Papierrechnungen, wenn der Rechnungsempfänger zustimmt.
- Das sogenannte "ZUGFeRD-Format" kombiniert visuelle PDF und integrierte Rechnungsdatei im XML-Format und wird voraussichtlich die meiste Verbreitung haben.
- Stimmen Sie sich mit Ihrem Softwareanbieter rechtzeitig ab.
- Prüfen Sie Ihre organisatorischen Abläufe wegen einer Anpassung auf elektronische Rechnungsein- und -ausgänge.

### 2. Hintergrund

Mit dem im März 2024 beschlossenen Wachstumschancengesetz will die Bundesregierung Unternehmen wettbewerbsfähiger machen und den Standort Deutschland stärken. Eine wichtige Neuerung stellt der verpflichtende Empfang von E-Rechnungen dar. Der Gesetzgeber hat wegen des Umstellungsaufwands einige Übergangsregelungen eingeführt. Aber der zeitliche Aufschub gilt nur für Rechnungsaussteller. Als Rechnungsempfänger müssen Unternehmen, dazu gehören z.B. auch Vermieter oder Betreiber von Photovoltaikanlagen schon ab dem 1. Januar 2025 für den Empfang und die Verarbeitung der neuen E-Rechnungen bereit sein.

### 3. Neudefinition der Rechnung (gem. § 14 UStG)

Es erfolgt eine neue Definition einer Rechnung i.S.d. § 14 UStG (n.F.). Ab dem 01.01.2025 ist zwischen elektronischen Rechnungen und sonstigen Rechnungen zu unterscheiden.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ff. UStG n.F. stellt eine elektronische Rechnung eine Rechnung dar, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Der Versand einer Ausgangsrechnung im PDF-Format stellt somit fortan eine sonstige Rechnung dar und wird einer Papierrechnung gleichgestellt.

#### 4. E-Rechnungspflicht bei Leistungen zwischen inländischen Unternehmern

Die E-Rechnungspflicht gilt zunächst nur für sog. B2B-Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen — auch von Kleinunternehmern. Als im Inland ansässig gelten diejenigen Unternehmer, die ihren Sitz, ihren Ort der Geschäftsführung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder eine inländische umsatzsteuerliche Betriebsstätte unterhalten.

Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer zur Rechnungsstellung verpflichtet, sofern der erbrachte Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8-29 UStG steuerfrei ist. Die Verpflichtung bleibt jedoch bestehen, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 1-7 UStG (insbesondere grenzüberschreitender Waren- und Dienstleistungsverkehr) steuerfrei ist.

Die E-Rechnungspflicht setzt Umsätze zwischen inländischen Unternehmen voraus (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 UStG).

Die Verwendung der E-Rechnung ist nach aktuellem Erkenntnisstand daher auch in folgenden Fällen verpflichtend:

- in Rechnungen über steuerpflichtige Umsätze, in denen keine Steuer ausgewiesen wird (z. B. bei steuerpflichtigen Reiseleistungen gem. § 25 UStG, Umsätzen von Kleinunternehmern gem. § 19 UStG sowie Umsätzen, die dem inländischen Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG unterliegen, wie Bauleistungen oder der steuerpflichtige Verkauf von Grundstücken)
- steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG, insbesondere also innergemeinschaftliche Lieferungen, Ausfuhren, Umsätze für die Seeschifffahrt, Import- und Exportlogistik, Umsätze in Umsatzsteuer- und Zolllägern sowie auch steuerfreie Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG)
- steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, bei denen gem. § 9 UStG zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird (insbesondere Finanzdienstleistungen oder Vermietung und Verkauf von Grundstücken). Demnach sind z.B. auch Vermieter, welche mittels Option nach § 9 UStG steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten von der E-Rechnungspflicht betroffen.

Besteht die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung, so ist es bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

**Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur E-Rechnung sind Kleinbetragsrechnungen i.S.d. § 33 UStDV bis zu einer Rechnungshöhe von 250 €, sowie Fahrausweise i.S.d. § 34 UStDV.**

## **5. Technische Anforderungen an die E-Rechnung**

Die in einer EU-Richtlinie festgelegten Anforderungen an eine E-Rechnung werden beispielsweise von der in Deutschland bereits eingeführten "XRechnung" oder dem "ZUGFeRD-Format" erfüllt.

Eine Rechnung im "ZUGFeRD-Format" kombiniert visuelle PDF und integrierte Rechnungsdatei im XML-Format und ist somit für den Empfänger über das PDF-Format einfacher auszulesen. Dieses Format wird voraussichtlich das üblicherweise verwendete Format sein, da es die bildhafte Wiedergabe mit dem Datensatz kombiniert, wobei maßgeblich der Inhalt des Datensatzes ist, wenn Bild und Datensatz abweichen sollten.

Beim "XRechnung"-Format kann keine Auslesung mit dem bloßen Auge erfolgen, da lediglich eine Rechnungsdatei im XML-Format vorliegt. Hier sind zum Auslesen jedoch bereits einige Software-Alternativen auf dem Markt verfügbar.

Die Verwendung des EDI—Verfahrens ist weiterhin möglich, wenn jegliche umsatzsteuerrelevanten Informationen aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig, vollständig und der Norm EN 16931 entsprechend dargestellt werden können.

## **6. Übergangsregelungen für den Rechnungsaussteller**

Aufgrund des hohen Umsetzungsaufwands der einzelnen Unternehmer hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen, siehe § 27 Abs. 38 UStG n.F.

Bis zum 31.12.2026 können B2B-Umsätze auch weiterhin über eine sonstige Rechnung (Papierrechnungen oder Versand im PDF—Format) abgerechnet werden. Für diese Vorgehensweise ist jedoch die Zustimmung des Rechnungsempfängers gem. § 27 Abs. 8 Nr.1 UStG n.F. einzuholen. Die konkludente Zustimmung genügt, einer schriftlichen Zustimmung bedarf es nicht.

Ab dem 01.01.2027 bis zum 31. Dezember 2027 darf die sonstige Rechnung nur noch unter der Voraussetzung verwendet werden, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatzes von maximal 800.000,00 € erzielt hat.

Ab dem 01. Januar 2028 müssen dann alle Unternehmen im B2B—Bereich E—Rechnungen versenden.

## 7. Auswirkungen für den Rechnungsempfänger

Jeder inländische Unternehmer muss ab dem 01. Januar 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren. Umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist, wer nachhaltig Leistungen gegen Entgelt ausführt. Hierzu gehören neben klassischen, gewerbetreibenden Unternehmen oder Selbstständigen auch Vermieter von Immobilien.

Der Empfang von elektronischen Rechnungen bedarf grundsätzlich keiner Zustimmung des Rechnungsempfängers mehr. Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen bspw. der Versand per E-Mail(-Anhang), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht. Auch kann die Übermittlung von E-Rechnungen mittels externer Dienstleister erfolgen, wobei die Verantwortung in diesem Fall beim leistenden Unternehmer liegt.

Eine Zustimmung ist nur noch dann notwendig, wenn die elektronische Rechnung nicht den neuen Vorgaben entspricht oder grundsätzlich keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung (z.B. Kleinbetragsrechnungen oder steuerbefreite Umsätze) vorliegt.

Für Rechnungen an Endverbraucher (B2C) ist die Zustimmung für die elektronische Rechnungsstellung beim Rechnungsempfänger einzuholen., was betriebliche Prozesse möglicherweise verkompliziert. Durch die Rechnung im "ZUGFeRD-Format" mit Kombination aus Bild und Datensatz dürfte dieses Problem jedoch vermeidbar sein.

Die Rechnungsstellung durch den Leistungsempfänger im Rahmen einer Gutschrift wird weiterhin möglich sein. Auch steht eine Rechnungsstellung durch Dritte im Namen und für Rechnung des Unternehmers weiterhin nichts im Wege.

## 8. Folgen eines Verstoßes

Besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung (z. B. eine PDF-Datei) ausgestellt, handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung i. S. von §§ 14, 14a UStG. Im Ergebnis berechtigt die ausgestellte Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG.

## 9. Praktikerhinweise

### a. Eingangsrechnungen

In der Regel wird der (elektronische) Rechnungseingang über ein E-Mail-Konto erfolgen. Es ist unbedingt sinnvoll, eine gesonderte E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang zu schaffen, abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten, z.B. rechnung@[unternehmensname].de. Geben Sie diese Adresse an Ihre Lieferanten.

Da der Leistungsempfänger im Übergangszeitraum kein Widerspruchsrecht hat, muss er darauf vorbereitet sein, E-Rechnungen ab dem 1.1.2025 zu empfangen. Da die Rechnungsstellung im B2B-Bereich regelmäßig im ZUGFeRD-Format erfolgen wird, braucht der Rechnungsempfänger insoweit lediglich eine E-Mail-Adresse, an die die E-Rechnung geschickt werden kann, und kein Konvertierungsprogramm.

Bei dem Empfang von E-Rechnungen ist gerade für kleine und mittelständische Unternehmen das Thema Cybersicherheit mitzudenken, damit betrügerische Mails nicht die eigene IT kompromittieren.

### b. Ausgangsrechnungen

Hat das Unternehmen nur steuerfreie Umsätze oder nur Endverbraucher (keine Unternehmer) als Kunden, könnte wie bisher mit sonstigen Rechnungen weitergearbeitet werden.

Problematisch sind die Fälle, in denen neben Nichtunternehmern auch Unternehmer zu den Kunden zählen, z.B. auch gewerbliche Vermieter oder z.B. Ärzte oder Physiotherapeuten, die teilweise umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen. Nach den gesetzlichen Vorgaben müssten nur für die unternehmerischen Kunden E-Rechnungen erstellt werden. Häufig ist allerdings nicht auf Anhieb erkennbar, ob ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer Kunde ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zur Vereinfachung der Prozesse alle Kunden eine hybride E-Rechnung erhalten werden. Dazu ist erforderlich, dass man von allen Kunden eine E-Mail-Adresse erhebt.

Weiter ist zu prüfen, wie eine E-Rechnung erzeugt werden kann. Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- Verwendet das Unternehmen ein Programm für die Rechnungsschreibung, ist der Anbieter des Programms zu kontaktieren, ob das Programm die Funktionalität besitzt E-Rechnungen zu erstellen.
- Teilweise bieten auch die ERP-Anbieter kompatible Module zur E-Rechnungsschreibung an. Auch hier ist zu prüfen, ob diese Module für die speziellen Bedürfnisse des Unternehmens geeignet sind.

- Schließlich gibt es auch noch Dienstleister, die die ihnen übermittelten PDF-Rechnungen in E-Rechnungen konvertieren.

Dies dürfte insbesondere Unternehmer betreffen, die keinen eingerichteten Geschäftsbetrieb haben, z.B. Vermieter, die an Gewerbekunden vermieten.

Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung, kann es bereits im Übergangszeitraum dazu kommen, dass ein Großkunde von seinen Lieferanten verlangt, dass ihm E-Rechnungen übermittelt werden. Um den Kunden nicht zu verärgern oder gar zu verlieren, wird man sich dann bereits im Übergangszeitraum darauf einlassen, E-Rechnungen zu verschicken. Es steht zu vermuten, dass eine Vielzahl von Unternehmen, wenn sie die Vorteile der E-Rechnung erkannt haben, auch vor dem Ende des Übergangszeitraums zur E-Rechnung übergehen. Unternehmen sind deshalb gut beraten, bereits jetzt ihre Prozesse beim Rechnungsausgang bzw. -eingang zu untersuchen und zu analysieren, in welcher Weise die Prozesse anzupassen sind.